

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Anke Frieling, Birgit Stöver, Prof. Dr. Götz Wiese,
Andreas Grutzeck, Silke Seif (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 22/5946

Betr.: BAföG an veränderte Lebens- und Studienrealität anpassen

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht seit 50 Jahren Studentinnen und Studenten aus Familien mit kleinen Einkommen ein Studium, Millionen Studentinnen und Studenten haben bisher davon profitiert. Seit der Einführung hat sich jedoch viel verändert. Die Studien- und Lebenswirklichkeit der Studentinnen und Studenten ist nicht mehr die gleiche wie noch vor 50 Jahren. Auch nehmen immer weniger Studierende die Förderung in Anspruch (<https://de.statista.com/infografik/22441/anzahl-der-bafoeg-beziehenden-schuelerinnen-und-studierenden-in-deutschland/> 20.08.2020), da die Antragstellung als kompliziert und bürokratisch überfrachtet gilt, die Freibeträge viele ausschließen und die Angst vor Verschuldung/der Rückzahlungsverpflichtung davon abhält, eine Förderung zu beantragen. Auch aus Sicht der CDU besteht ohne Zweifel ein Reformbedarf. Das BAföG muss weiterentwickelt, flexibilisiert und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Der hier vorgelegte Antrag der Fraktion DIE LINKE geht jedoch zu weit. An gewissen Grundsätzen muss aus Sicht der CDU-Fraktion festgehalten werden. Neben der Kopplung des BAföG-Bezugs an Leistungsüberprüfungen soll nicht generell auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet werden, über die Schaffung von Ausnahmetatbeständen muss nachgedacht werden. Die Rückzahlung des Darlehens sowie ein angemessener sozialer und wirtschaftlicher Nutzen für den Zuschussanteil müssen in einem angemessenen Zeitraum gegeben sein.

Im Zuge der Reform soll zudem das BAföG flexibilisiert und zu einem Instrument der individuellen Förderung des Lebensunterhalts von Bildung und Weiterbildung im Lebensverlauf weiterentwickelt werden. Junge Menschen, die nach dem Bachelorabschluss zunächst Berufserfahrungen sammeln und erst später einen Master erwerben, sollen nach einer elternunabhängigen Einkommens- und Vermögensprüfung künftig auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres BAföG erhalten können. Dies beinhaltet demnach auch, die bestehenden Altersgrenzen durch Höchstgrenzen zu ersetzen. Insgesamt müssen bei allen Reformüberlegungen die unterschiedlichen Studienformen wie Teilzeitstudium und die veränderten Bildungsbiografien wie die Unterbrechung des Studiums, Erziehung von Kindern und auch Pflege von Angehörigen stärker berücksichtigt werden.

Gleichzeitig muss die Antragstellung vereinfacht, entbürokratisiert und noch stärker digital ausgestaltet werden.

Um eine Reform anzustoßen, muss der rot-grüne Senat im Bundesrat einen entsprechenden Gesetzesentwurf einbringen, damit das Bundesausbildungsförderungsgesetz zügig überarbeitet und den veränderten Lebens- und Studienbedingungen in Hamburg angepasst werden kann.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sich auf Bundesebene zügig für eine Reformierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes einzusetzen. Diese Reform soll folgende Aspekte umfassen:
 - a. das BAföG zu flexibilisieren und zu einem Instrument der individuellen Förderung des Lebensunterhalts von Bildung und Weiterbildung auch im späteren Lebensverlauf weiterzuentwickeln;
 - b. Menschen mit Bachelorabschluss, die zunächst Berufserfahrungen sammeln und erst später einen Master erwerben, sollen nach einer elternunabhängigen Einkommens- und Vermögensprüfung künftig auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres BAföG erhalten können. Dies beinhaltet eine Erweiterung des Zweckes des BAföG um eine zweite Berufsausbildung, auch sollen die bestehenden Altersgrenzen durch Höchstgrenzen ersetzt werden;
 - c. für die Rückzahlung des Darlehens (Zuschussanteil) einen angemessenen Zeitraum anzusetzen und Ausnahmetatbestände (zum Beispiel sozialer Art, aber auch leistungsabhängige Kriterien) vorzusehen;
 - d. auch das Aufstiegs-BAföG fortzuentwickeln, sodass sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige auch während ihres Berufs weiterqualifizieren können;
 - e. den Prozess der Antragstellung sprachlich und organisatorisch zu vereinfachen, zum Beispiel auch durch weniger beizubringende Dokumente und mehr Pauschalierungen, und die Digitalisierung des gesamten Prozesses, idealerweise bundeseinheitlich gestaltet;
2. der Bürgerschaft bis zum 28. Februar 2022 zu berichten.